

Satzung der „Al-Anon Familiengruppen Interessengemeinschaft e.V.“

Paragraf 1: Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen Al-Anon Familiengruppen Interessengemeinschaft e.V. und hat seinen Sitz in Hamburg. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Paragraf 2: Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Abwehr der negativen Auswirkungen des Alkoholmissbrauchs auf die Familienangehörigen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem wir Familien und Freunde von Alkoholikern im Umgang mit Problemen, die mit Alkoholismus direkt oder indirekt zusammenhängen, geistig unterstützen, die betroffenen Angehörigen ermutigen und ihnen dienen; indem wir das Verständnis der Angehörigen für den/die Alkoholiker/in fördern und ihn/sie in der Rückkehr zu einem normalen Leben bestärken; indem wir Informationen und Schriften weitergeben, mit welchen Familien und Freunde von Alkoholikern unterstützt werden, ihre Probleme zu bewältigen. Dies geschieht durch die Anwendung des Programms der „Zwölf Schritte“, das von den Anonymen Alkoholikern übernommen wurde.

Paragraf 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebungen des bisherigen Zwecks keinen Anspruch an dem Vereinsvermögen.

Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Paragraf 4: Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Paragraf 5: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den Mitgliedern des Treuhänderrates und zwar:

1. gem. § 7 dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden
2. jeweils einem Vertreter der sieben Intergruppen (Treuhänder) wovon einer der dritte Vorsitzende ist

Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Der Eintritt in den Verein erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag (eine Bewerbung als Treuhänder)
- b) Die Aufnahme erfolgt durch die Wahl auf der Jahreshauptversammlung des Vereins.
- c) Bewerben kann sich nur ein Mitglied der Al-Anon Gemeinschaft. Voraussetzung ist regelmäßige Teilnahme an einem Al-Anon Meeting und Erfahrung in überregionalen Diensten.
- d) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Sowohl angenommene, als auch abgelehnte Bewerber werden schriftlich benachrichtigt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit, wenn ein Mitglied schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht oder in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt.

Paragraf 6: Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt drei- bis viermal im Jahr. Sie hat unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand in Textform oder durch Veröffentlichung in der elektronischen Austauschplattform mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dieses verlangt.

Mitgliederversammlungen können als Präsenzsitzung, im Wege der elektronischen Kommunikation oder als Telefonkonferenz abgehalten werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Einnahmen und Ausgaben des Fonds
- d) Kalkulation der Literatur
- e) den jährlichen Haushaltsplan, die Abnahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes und Abberufung des Vorstandes
- g) Stellen für bezahlte Mitarbeiter
- h) Auswahl bezahlter Mitarbeiter
- i) Wahl der Berater des erweiterten Vorstandes (Geschäftsführendes Komitee)
- j) Auflösung des Vereins
- k) Änderung der Satzung

Die Leitung Dienstbüro nimmt auf Einladung des Vorstandes an der Mitgliederversammlung beratend teil.

Der Vorstand bestimmt für die Aufgabe der Niederschriften der Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Die Niederschriften sind von allen drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Paragraf 7: Vorstand

Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden. Der Verein wird von zwei Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Der erweiterte Vorstand (Geschäftsführendes Komitee) besteht aus dem Vorstand im Sinne des §26 BGB, sowie ein oder zwei Beratern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach dieser Satzung übertragen sind. Die Führung der Geschäfte obliegt dem Vorstand.

Der 1. Vorsitzende ist gleichzeitig Sprecher des Treuhänderrates.

Der 2. Vorsitzende ist gleichzeitig Schatzmeister.

Der 3. Vorsitzende ist gleichzeitig Vertreter einer Intergruppe.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Einmalige Wiederwahl in ein Vorstandsamt ist zulässig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung des Vereins,
- Konzeption, Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- Steuern und Finanzen,
- Arbeitgeber und disziplinarischer Vorgesetzter,
- Vorbereitung von Diskussionsvorlagen für die Mitgliederversammlung in Grundsatzfragen

Aufgaben des erweiterten Vorstandes (Geschäftsführenden Komitees):

- Beratung des Vorstandes bei Steuern und Finanzen
- Beratung bei Vorbereitung von Diskussionsvorlagen für die Mitgliederversammlung

Vorstandssitzungen sind im Bedarfsfall vom Vorsitzenden mit angemessener Frist einzuberufen. Der Vorstand wählt in jeder Vorstandssitzung aus seiner Mitte einen Protokollführer. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzung, im Wege der elektronischen Kommunikation oder als Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Paragraf 8: Auflösung

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.
Westenwall 4, 59065 Hamm

die vom Finanzamt Hamm/Westf. als gemeinnützige Einrichtung anerkannt ist und die das anfallende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Paragraf 9: Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Hamburg, den 11. Juli 2020

Christine Brünken
Kamilla Weibel
Ange Weiß